

Quelle: FAZ vom 27.04.2010

Rubrik: Recht und Steuern

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Bessere Karten gegenüber Versicherern bei Managementfehlern

Die D&O-Versicherung soll einspringen, wenn ein Vorstand oder Geschäftsführer durch eine Pflichtwidrigkeit dem Unternehmen einen Schaden zugefügt hat. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Assekuranz war bislang mühselig. Das hat der Gesetzgeber jetzt vereinfacht - deutlich zu Lasten der Versicherer.

Von Ralph Drouven und Stefan Segger

KÖLN, 27. April. Seit einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes können Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte, denen pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, ihre Deckungsansprüche aus einer Berufshaftpflichtversicherung an das geschädigte Unternehmen abtreten. Dieses kann damit seinen Schaden unmittelbar von dem Versicherer ersetzt verlangen, bei dem sie eine sogenannte Directors' and Officers'-Police (D&O) abgeschlossen haben. Wer wegen seiner Pflichtverletzung bisher zu befürchten hatte, selbst mit einer Klage überzogen zu werden, wird damit zum Verbündeten des Unternehmens. Damit erhöhen sich die Erfolgchancen für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Assekuranz beträchtlich. Mit einer erheblichen Zunahme von Prozessen gegen die D&O-Versicherer ist deshalb zu rechnen.

In der Vergangenheit mussten Unternehmen in einem Zivilprozess die Haftung des Organmitglieds klären lassen. Der Versicherer unterstützte bei diesem Prozess die verklagte Person bei ihrem Versuch, den Pflichtwidrigkeitsvorwurf zu widerlegen. Kaum hatte ein Gericht den Betroffenen rechtskräftig zur Leistung von Schadenersatz verurteilt, wechselte der Versicherer jedoch die Seiten: Er vertrat jetzt die Auffassung, dass das betroffene Organmitglied nicht nur pflichtwidrig, sondern gar vorsätzlich gehandelt habe. Der Grund liegt auf der Hand: Dann muss nach den Versicherungsbedingungen nicht gezahlt werden.

Die Unternehmen befanden sich also in einer misslichen Lage. Da der Manager oder das Aufsichtsratsmitglied selbst meist kaum in der Lage war, die geforderte Schadenersatzsumme aus eigenem Vermögen aufzubringen, bot die Versicherung die einzige Aussicht auf einen Ausgleich. Jedoch konnte das Unternehmen den Versicherer erst in Anspruch nehmen, wenn die Haftung des Organmitglieds rechtskräftig festgestellt worden war. Danach hatte es zu entscheiden, ob es selbst (nach Pfändung der Deckungsansprüche des Organmitglieds) den weiteren Prozess gegen die Assekuranz führen oder dies dem Organmitglied überlassen sollte. Im letzteren Fall lag die Realisierung des Schadenersatzanspruchs ausgerechnet in den Händen desjenigen, der den Schaden verursacht hatte.

Das neue Versicherungsvertragsgesetz hat diese Situation geändert: Es erlaubt betroffenen Managern nunmehr, ihre Ansprüche aus der D&O-Versicherung an das geschädigte Unternehmen abzutreten (§ 108 Absatz 2 VVG). Unternehmen können andererseits den Betroffenen vor die Wahl stellen, selbst zur Verantwortung gezogen zu werden oder seine Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten.

Entgegenstehenden Klauseln, auch heute noch oft in den vorformulierten Versicherungsbedingungen zu finden, sind unwirksam. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind oder in den "Besonderen Bedingungen".

Die Abtretung erlaubt dem Unternehmen, seinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen das betroffene Organmitglied unmittelbar durch eine Zahlungsklage gegen den Versicherer geltend zu machen. Im selben Prozess können und müssen sämtliche Einwendungen gegen gehandelt hat. Und für den Fall, dass doch eine Pflichtverletzung festgestellt werden sollte, muss er hilfsweise argumentieren, dass diese dann vorsätzlich erfolgt sein muss. Die Argumente des Versicherers vor Gericht schwanken damit permanent zwischen Heiligsprechung und Verdammung des Managers. Da nach den gesellschaftsrechtlichen Haftungstatbeständen das Organmitglied nachweisen muss, dass sein für den Schaden ursächliches Handeln pflichtgemäß war, trifft ihn

nämlich dieselbe Beweislast. Das Organmitglied mag zwar verpflichtet sein, die Assekuranz bei der Beweisführung zu unterstützen. Es bedarf jedoch keiner hellseherischen Fähigkeiten, um vorauszusagen, dass der Betroffene - im Hinblick auf seine "Verschonung" durch das Unternehmen - diese Hilfestellung am gewünschten Prozessausgang zugunsten seines Unternehmens orientieren wird. Geschädigter und Schädiger werden damit zu Alliierten gegen den Versicherer.

Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Geschäftsführungspflichten haben Unternehmen in der Vergangenheit oft nur gegen das unmittelbar verantwortliche Organmitglied geltend gemacht. Stellte sich in dem anschließenden Deckungsprozess gegen den D&O-Versicherer heraus, dass der Manager wegen vorsätzlichen Verhaltens keinen Versicherungsschutz genoss, musste das Unternehmen entscheiden, ob es weitere Prozesse gegen andere Organmitglieder anstrenge. Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung konnte ihnen unter Umständen zumindest eine Verletzung ihrer Überwachungspflichten vorgeworfen werden.

Auch eine solche Verletzung kann durch den D&O-Versicherungsvertrag gedeckt sein - und in aller Regel dürfte es dem Versicherer schwerfallen, die vorsätzliche Verletzung von Überwachungspflichten nachzuweisen. Dennoch bestand auf Seiten der Unternehmen eine verständliche Zurückhaltung, die nicht unmittelbar Verantwortlichen mit einer Klage zu überziehen.

Durch die jetzt ermöglichte Abtretung von Versicherungsansprüchen aller Organmitglieder und deren gebündelter Geltendmachung gegen den D&O-Versicherer kann sich das Unternehmen die Mühen mehrerer separater Haftungsprozesse sparen. Zudem vermeidet es die direkte gerichtliche Inanspruchnahme derjenigen Personen, die "nur" Überwachungspflichten verletzt haben. Gleichzeitig erfüllt jedoch ein Aufsichtsrat seine eigene Verpflichtung zur Verfolgung aller denkbaren Haftungsansprüche der Gesellschaft, indem er jene Ansprüche im Deckungsprozess gegen die Assekuranz gleich mit prüfen lässt.

Die Autoren sind Rechtsanwälte und Partner bei CMS Hasche Sigle.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort